

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Scherstetten folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

## **§ 4 Höhe der Gebühr**

- (1) Für das erste über 3 jährige Kind werden jeden Monat die folgenden Gebühren erhoben
1. für die Kernzeit insgesamt (Grundgebühr) 50,00 €
  2. je ganzer Staffelsekunde (gerechnet auf den wöchentlichen Tagesdurchschnitt und gerundet) 5,00 € (je 30 Minuten 2,50 €)
  3. Spiel- und Getränkegeld 10 €
- (2) Für das erste unter 3 jährige Kind werden jeden Monat folgende Gebühren erhoben:
1. für die Kernzeit insgesamt (Grundgebühr) 100,00 €
  2. je ganzer Staffelsekunde (gerechnet auf den wöchentlichen Tagesdurchschnitt und gerundet) 10,00 € (je 30 Minuten 5,00 €)
  3. Spiel- und Getränkegeld 10 €
- Die erhöhten Gebühren nach Abs. 2 gelten bis zum Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.
- (3) Für das zweite und jedes weitere den Kindergarten gleichzeitig besuchende über 3 jährige Kind der Erziehungsberechtigten werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Kernzeit insgesamt (Grundgebühr) 35,00 €

2. je ganze Staffelsekunde (gerechnet auf den wöchentlichen Tagesdurchschnitt und gerundet) 5,00 € (je 30 Minuten 2,50 €)
3. Spiel- und Getränkegeld 10,00 €

(4) Für das zweite und jedes weitere den Kindergarten gleichzeitig besuchende unter 3 jährige Kind der Erziehungsberechtigten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Kernzeit insgesamt (Grundgebühr) 70,00 €
2. je ganze Staffelsekunde (gerechnet auf den wöchentlichen Tagesdurchschnitt und gerundet) 10,00 € (je 30 Minuten 5,00 €)
3. Spiel- und Getränkegeld 10,00 €

Die erhöhten Gebühren nach Abs. 4 gelten bis zum Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.

#### **§ 4 a**

#### **Gebührenermäßigung für Kindergartenkinder**

Für Kinder, die ab dem 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres das 3. Lebensjahr vollenden bis zum Schuleintritt, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### **§ 5**

#### **Ermäßigung**

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, inwieweit Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können.

#### **§ 6**

#### **Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines jeden Monats. Gebührenrelevante Änderungen in der Nutzung des Kindergartens (zum Beispiel Buchungszeiten, Anmeldungen, Abmeldungen etc.) werden bei der Gebühr in dem Monat berücksichtigt, in dem sie eintreten.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Zahlungen sind unbar oder per Einzugsermächtigung auf das von der Gemeinde bestimmte Girokonto gutzuschreiben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 4 a dieser Satzung rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Scherstetten, den 03.07.2019

Robert Wippel  
1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 03.07.2019

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 12.07.2019

Inkrafttreten § 4 a 01.04.2019, Rest 01.08.2019